



Formelle Bemerkungen des EDSB zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über Rechtshilfe in Strafsachen und seines Anhangs

1. Einleitung und Hintergrund

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über Rechtshilfe in Strafsachen¹ (das Abkommen) trat am 2. Januar 2011 in Kraft und hat eine effektivere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Japan in diesem Bereich zum Ziel.

Die Richtlinie zum Datenschutz² trat am 6. Mai 2016 in Kraft, und die Mitgliedstaaten waren aufgefordert, sie bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen (Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie).

Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie überprüft die Kommission bis zum 6. Mai 2019 andere Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für Strafverfolgungszwecke, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie notwendig ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Am 24. Juni 2020 kam die Kommission dieser Verpflichtung nach, indem sie die Mitteilung *Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften*³ erließ. Darin enthalten waren eine Liste von 10 Rechtsakten, die an die Richtlinie angeglichen werden sollten, sowie ein entsprechender Zeitplan. In der Mitteilung wurde das Abkommen mit Japan als einer der Rechtsakte ermittelt, der zielgerichtete Änderungen erfordert, um eine vollständige Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Beantwortung einer Konsultation der Europäischen Kommission vom 1. Juni 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der

¹ ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

³ COM(2020) 262 final.

Verordnung (EU) 2018/1725⁴ abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 3 der Empfehlung verwiesen wird.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus greifen diese förmlichen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

2. Bemerkungen

Der EDSB begrüßt das Ziel der Empfehlung, die Datenschutzbestimmungen des Abkommens an die Grundsätze und Regeln der Richtlinie anzupassen, um einen robusten und kohärenten Datenschutzrahmen für das Abkommen zu schaffen. Gleichwohl möchte der EDSB einige Aspekte betonen, die dem im Anhang zur Empfehlung genannte Mandat der Kommission hinzugefügt werden sollten.

- Artikel 11 des Abkommens besagt, dass eine Unterstützung abgelehnt werden **kann**, falls ein EU-Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass die Erfüllung eines Ersuchens geeignet ist, seiner Souveränität, Sicherheit, *öffentlichen Ordnung* oder sonstigen wesentlichen Interessen zu schaden. Zu diesem Zweck kann der ersuchte EU-Mitgliedstaat die Auffassung vertreten, dass die Erfüllung eines Ersuchens betreffend eine Straftat, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist, wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte, es sei denn, der ersuchte Staat und der ersuchende Staat einigen sich auf die Bedingungen, unter denen dem Ersuchen stattgegeben werden kann. Jedoch ist der EDSB der Ansicht, dass gemäß Erwägungsgrund 71 der Richtlinie ausdrücklich festgelegt werden sollte, dass von einem EU-Mitgliedstaat an Japan übermittelte personenbezogene Daten nicht dazu verwendet werden, eine Todesstrafe oder eine Form grausamer und unmenschlicher Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken.
- In der Begründung der Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Überprüfung mehrere Bereiche ermittelt wurden, in denen Regelungen, unter anderem zu Beschränkungen von Weiterübermittlungen getroffen werden müssen⁵. In den Anweisungen des Anhangs werden Weiterübermittlungen jedoch nicht erwähnt. Der EDSB möchte daran erinnern, dass Weiterübermittlungen personenbezogener Daten das in der EU für natürliche Personen, deren Daten übermittelt werden, geltende Schutzniveau nicht aushöhlen dürfen. Daher sollten solche Weiterübermittlungen von Daten nur zulässig sein, wenn die Kontinuität des durch das EU-Recht gewährleisteten Schutzniveaus gewährleistet ist. Insbesondere

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung (EU) 2018/1725).

⁵ Siehe dritter Aufzählungspunkt am Beginn von Seite 3

sollte es sich bei dem späteren Empfänger (d. h. dem Empfänger der Weiterübermittlung) um eine für Strafverfolgungszwecke zuständige Behörde handeln; ferner dürfen solche Weiterübermittlungen von Daten nur für begrenzte und bestimmte Zwecke und nur so lange erfolgen, wie es eine Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung gibt. Darüber hinaus muss ein Mechanismus vorhanden sein, mit dem die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats über eine solche Weiterübermittlung von Daten unterrichtet werden und diese genehmigen können. Der ursprüngliche Empfänger der aus der EU übermittelten Daten sollte dazu verpflichtet und in der Lage sein, nachzuweisen, dass die jeweils zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Weiterübermittlung genehmigt hat und dass geeignete Schutzgarantien bei der Weiterübermittlung von Daten gegeben sind, wenn kein Angemessenheitsbeschluss für das Drittland vorliegt, in das die Daten übermittelt werden sollen.

- Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Übermittlung und Weiterübermittlung nicht nur die beantragten Daten, die vom ersuchten Staat übermittelt werden, sondern auch die in dem Ersuchen enthaltenen und vom ersuchten Staat übermittelten Daten betreffen. Da im Anhang nur von der Zustimmung des ersuchten Staates die Rede ist (siehe z. B. Punkt i des Anhangs), während die Zusammenarbeit den Informationsaustausch in beide Richtungen beinhaltet, sollten die im Ersuchen enthaltenen Daten ebenfalls geschützt werden. Mit anderen Worten: Die Zustimmung des ersuchenden Staates sollte auch für die von ihm übermittelten Daten beantragt werden, falls der ersuchte Staat diese weiterübermitteln oder offenlegen wollte.
- Das Abkommen sollte ebenso die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, die Aufzeichnung zu Zwecken der Protokollierung und Dokumentierung sowie die Informationen regeln, die natürlichen Personen zur Verfügung zu stellen sind.
- Angesichts der fortdauernden weltweiten Digitalisierung verschiedener Lebensbereiche, einschließlich der Strafrechtssysteme, ist der EDSB der Ansicht, dass das geänderte Abkommen gemäß Artikel 11 der Richtlinie geeignete Garantien für die Fälle beinhalten sollte, in denen personenbezogene Daten für automatisierte Entscheidungsfindungen, einschließlich Profiling, verwendet werden.
- Der EDSB weist ebenso darauf hin, dass das Abkommen die Möglichkeit vorsieht, das Abkommen jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen⁶. Der EDSB empfiehlt, in dem Mandat festzulegen, dass das Abkommen diese Möglichkeit bei Verstößen gegen dessen Bestimmungen über personenbezogene Daten durch eine der Parteien vorsieht, und dass unter das Abkommen fallende personenbezogene Daten, die vor dessen Aussetzung oder Kündigung übermittelt werden, gemäß dem Abkommen weiterhin verarbeitet werden können.

⁶ Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens

Brüssel, 16. Juli 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)